

Dass die Finanztransaktionssteuer eine Herzensangelegenheit des Finanzministers *Scholz* ist, ist bekannt. Dass der erste Entwurf keine Zustimmung und Mehrheiten fand, auch. Einige EU-Staaten, darunter auch vor allem Österreich, lehnten den Entwurf ab. Nun hat *Scholz* seine Pläne für die Finanztransaktionssteuer nachgebessert. Danach soll es so sein, dass neben der Finanztransaktionssteuer auf EU-Ebene die Nationalstaaten ihre bereits eingeführten nationalen Steuern beibehalten können. Damit wird das ursprüngliche Projekt weiter ad absurdum geführt. Zunächst verhandelten zehn EU-Staaten über die Einführung der Finanztransaktionssteuer, um die Umsätze der im Inland ausgegebenen Aktien einer Abgabe zu unterwerfen, geplant waren 0,2 Prozent. Hiergegen protestierte Österreichs Bundeskanzler *Kurz*. Er erklärte, dass mit der geplanten Steuer die hochspekulativen Geschäfte und Derivate nicht erfasst werden (Süddeutsche Zeitung v. 3.2.2020). Dagegen müssten Sparer, die in der Niedrigzinsphase in Aktien investierten, diese Steuer bezahlen. Nach dem jetzigen Entwurf will *Scholz* mit der Finanztransaktionssteuer die nationalen Abgaben nicht ersetzen. Voraussetzung soll aber sein, dass die nationalen Steuern identisch mit der geplanten Steuer auf EU-Ebene sind. Die Hoffnung des Finanzministers ist, dass Österreich für die Beibehaltung seines Konzeptes den Widerstand gegen die EU-Lösung aufgibt. Die Kritik folgte prompt. Diese betrifft das Nebeneinander unterschiedlicher nationaler Regelungen, was im Ergebnis zu einem europäischen Flickenteppich an Regelungen führt. Ob dies mit der Idee integrierter europäischer Kapitalmärkte im Einklang steht, darf bezweifelt werden. Auch der Bundesverband Deutscher Banken hat sich zu den neuerlichen Plänen geäußert. Offensichtlich ist der Druck auf den Finanzminister, die Einnahmen für die Finanzierung der Grundrente zu besorgen, derart groß, dass strukturelle oder gar dogmatische Überlegungen zur Einführung der Finanztransaktionssteuer komplett an die Seite geschoben werden. Ob der neuerliche Entwurf nun Unterstützung findet?



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

➔ *Hinweis der Redaktion: Bei Redaktionsschluss lagen keine veröffentlichten Entscheidungen des BFH vom 7.5.2020 vor.*

### FG Münster: Gewerbliche Prägung einer Stiftung & Co. KG

1. Der Gesetzgeber hat die vom BFH aufgegebene Geprägerrechtsprechung in § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG dergestalt verankert, dass eine GmbH & Co. KG als gewerblich tätige Personengesellschaft eingestuft wird, weil der Charakter der Einkünfte der GmbH den Charakter der Einkünfte der GmbH & Co. KG bestimmt.

2. Wegen des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes verbietet sich eine analoge Anwendung auf die Stiftung & Co. KG, weil die Stiftung als allein haftender und geschäftsführungsbefugter Gesellschafter nicht automatisch kraft Rechtsform gewerbliche Einkünfte, wegen des Verweises in § 8 Abs. 2 KStG auf § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KStG, erzielt.

**FG Münster**, Urteil vom 27.2.2020 – 3 K 3593/16 F

(Leitsätze der Redaktion)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1109-1](#) unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### FG Köln: Verdeckte Gewinnausschüttung bei Betrieb einer Flugzeugvercharterung mit fehlender Einkünftezielungsabsicht

1. Eine Flugzeug-Vercharterung ist nicht typischerweise in der Nähe des Hobbybereichs anzusiedeln, so dass den Kosten für die Anschaffung eines Flugzeugs und der übrigen insoweit getätigten Aufwendungen der Charakter als Betriebsausgaben nicht grundsätzlich aberkannt werden kann.

2. Gleichwohl kommt eine Bewertung und außerbilanzielle Zurechnung als vGA, § 8 Abs. 3

S. 2 KStG, in Betracht, wenn die Verlusttätigkeit in erster Linie private Neigungen und Interessen der Gesellschafter befriedigt (st. Rspr. des BFH).

3. Maßgeblich ist das Merkmal der Gewinnerzielungsabsicht, welches zu verneinen ist, wenn bei längeren Verlustperioden nicht durch geeignete Maßnahmen gegengesteuert wird.

4. Generell ausgeschlossen ist die vGA dann, wenn die Kapitalgesellschaft das verlustbringende Wirtschaftsgut ausschließlich aus betrieblichem Interesse und nicht gleichzeitig im Interesse einzelner oder mehrerer Gesellschafter unterhält.

5. Erfolgt die Vercharterung eines Flugzeuges aus persönlichem Interesse des Gesellschafters ohne substantiierte Wirtschaftlichkeitsberechnung und ohne nennenswerte Überlassung an Dritte, liegt eine vGA vor.

**FG Köln**, Urteil vom 4.7.2019 – 10 K 1962/15 (Leitsätze der Redaktion)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1109-2](#) unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

## Verwaltung

### BMF: Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz): Formulierungshilfe für die Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Die COVID-19-Pandemie stellt eine enorme Herausforderung für Wirtschaft und Gesellschaft dar. In allen zentralen Politikbereichen hat die Politik in Deutschland dafür zielgerichtete Antworten gefunden. Dies gilt auch für die Steuerpolitik. Hiermit wird die Gefahr eines geringeren Wachstums angegangen. Eine nachhaltige Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung und die Sicherung von Beschäftigung sind dabei die zentralen Zielsetzungen. Die Steuerpolitik wird sich konsequent an die-

sen Zielen orientieren. Besonders betroffene Akteure müssen deshalb unterstützt werden. Dazu tragen die Maßnahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes in einem ersten Schritt bei. Die Liquidität wird verbessert und steuerliche Entlastungen können in Anspruch genommen werden.

Zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie werden folgende steuergesetzliche Maßnahmen ergriffen:

Der Umsatzsteuersatz wird für nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.7.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19 Prozent auf 7 Prozent abgesenkt.

Die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Abs. 22 UStG wird auf Grund vordringlicherer Arbeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Kommunen, zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie bis zum 31.12.2022 verlängert.

Entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung werden Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld bis 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches steuerfrei gestellt.

Die steuerlichen Rückwirkungszeiträume in § 9 S. 3 und § 20 Abs. 6 S. 1 und 3 UmwStG werden vorübergehend verlängert, um einen Gleichlauf mit der Verlängerung des Rückwirkungszeitraums in § 17 Abs. 2 S. 4 UmwG durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.3.2020 (BGBl. I, 569) zu erzielen.

(Quelle: PM BMF vom 30.4.2020)